

Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2018

Sachverhalt

Max Misch (M) ist ein bekannter schweizerischer Schriftsteller und wohnt in Zürich. Um sein literarisches Werk voranzutreiben und sich zugleich vom hektischen Stadtleben erholen zu können, mietet **M** für die nächsten vier Monate einen Campingwagen am Vierwaldstättersee von **Hans Gierig (G)**, wohnhaft in Innsbruck (Österreich).

G ist ein auf die Vermietung von luxuriösen Ferienunterkünften auf Campingplätzen spezialisierter Unternehmer. Auf seiner Website «glamping-austria.com», die auf Deutsch, Englisch, Italienisch und Französisch verfügbar ist, sind alle angebotenen Unterkünfte aufgelistet und unmittelbar elektronisch buchbar. Die meisten Unterkünfte befinden sich in Österreich, manche wenige aber auch anderswo in Europa; die Kundschaft ist international und stammt zu etwa 50 % aus Deutschland, zu je etwa 10 % aus der Schweiz und Österreich sowie zu etwa 30 % aus anderen Staaten weltweit. Das ist auch der Website (Menüpunkt «Über uns») zu entnehmen.

M nimmt die Buchung über die Website vor. Der abgeschlossene Vertrag enthält die Klausel: «Erfüllungsort ist der Standort des Mietobjekts.»

Der Campingwagen ist auf einem Campingplatz in Ennetbürgen (Kanton Nidwalden) abgestellt und wird von den Mieterinnen und Mietern nicht bewegt; zwei Räder wurden entfernt und stattdessen Zielsteine untergelegt. Mit Schnüren ist der Wagen noch an zwei Bäumen befestigt, sonst aber nicht zusätzlich im Boden verankert.

M möchte während des geplanten viermonatigen Aufenthalts auf dem vermeintlich wunderbaren Campingplatz vormittags an seinem neuen Roman mit dem Arbeitstitel «Momo Traber» arbeiten, nachmittags die Sonne und den See, feinen Rotwein aus der Toskana sowie die eine oder andere Zigarre geniessen. Tatsächlich kehrt **M** aber bereits am ersten Tag fluchtartig nach Zürich zurück und wendet sich an Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Er berichtet, dass es «in der furchtbaren Bruchbude von Kakerlaken und anderem Ungeziefer nur so wimmelte». Auch sonst habe der gemietete Wagen, aber auch der Campingplatz, zahlreiche Mängel aufgewiesen, und beides habe in keiner Weise dem Inserat entsprochen. **M** möchte daher den Mietvertrag wegen Täuschung durch **G** anfechten sowie den bereits gezahlten Mietzins zurückverlangen.

Frage 1: Welche(s) Gericht(e) wäre(n) für eine diesbezügliche Klage von **M** international und örtlich zuständig?

Hinweise zu Frage 1:

- Erstinstanzliches Gericht für zivilrechtliche Klagen im Kanton Nidwalden ist das Kantonsgericht Nidwalden in Stans.
- § 66 Abs. 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm (JN) lautet: «Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. [...]»

M ist auch noch mit anderen Problemen konfrontiert. Wie gewöhnlich dokumentiert er seine Erlebnisse auf «Fotogram», einer App der Face Ltd. mit Sitz in Irland. Sein Account hat tausende «Follower», etwa 70 % davon in der Schweiz, 20 % in Deutschland und 10 % in Österreich. Aus Wut über **G** postet **M** ein Bild des vermeintlich heruntergekommenen Campingwagens mit dem Kommentar «Hans Gierig ist ein hundsgemeiner Betrüger! Mietet nicht bei glamping-austria.com!» Umgehend klagt **G** gegen **M** vor dem Landesgericht Innsbruck (Österreich) auf Unterlassung sowie auf Ersatz des durch die Persönlichkeitsverletzung nach **G**s Behauptung durch die Abschreckung zahlreicher internationaler und österreichischer Kunden bereits entstandenen Schadens von total EUR 100'000.

Frage 2: *Ist das Landesgericht Innsbruck für **G**s Klage international zuständig?*

Gleichzeitig mit der Klageeinreichung beantragt **G** gegen **M** beim Landesgericht Innsbruck eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verbreitung der persönlichkeitsverletzenden Äusserungen, welche auch sofort und ohne vorherige Anhörung des **M** gewährt und (nur) an **G** zugestellt wird. Auch die Klageschrift wurde **M** noch nicht zugestellt. Um weiteren Schaden abzuwenden, will **G** die einstweilige Verfügung nun möglichst rasch in der Schweiz vollstrecken lassen.

Frage 3: *Wie sind **G**s Aussichten auf eine Vollstreckung der einstweiligen Verfügung in der Schweiz? Zu welchem (allenfalls alternativem) Vorgehen würden Sie **G** raten?*